



Stadt Goslar

**Satzung
über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsher-
ren sowie Ortsratsmitglieder
in der Interimsphase**

Aufgrund der Eingliederung der Stadt Vienenburg in die große selbstständige Stadt Goslar hat der Rat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ansprüche

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie Mitglieder des Ortsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
- (2) Für die Ansprüche gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die

| | |
|------------------------------|----------|
| 1. Ratsfrauen und Ratsherren | 175,00 € |
| 2. Ortsratsmitglieder | 40,00 € |
- (2) Zusätzlich erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und Vorsitzende von Fraktionen | je 265,00 € |
| 2. die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gem. § 74 Abs. 1 NKomVG | je 180,00 € |
| 3. die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister | 80,00 € |
| 4. die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder der stellvertretende Ortsbürgermeister | je 40,00 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 können nicht nebeneinander bezogen werden.

§ 3 Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme als Mitglied oder Vertreter an Rats-, Ortsrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an sonstigen auf Veranlassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses besuchten Veranstaltungen oder Sitzungen eintritt.
Das Gleiche gilt für die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bei der repräsentativen Vertretung der Stadt.
- (2) Auf Antrag werden für die Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erstattet:
 1. Unselbstständigen der Verdienstauffall - ersatzweise Erstattung des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber - bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (§ 39 Abs. 5 Satz 4 NGO),
 2. Selbstständigen eine Verdienstauffallpauschale bis zum Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (§ 39 Abs. 5 Satz 5 NGO),
 3. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen können (§ 39 Abs. 5 Satz 6 NGO), ein Pauschalstundensatz für längstens 8 Stunden je Tag in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls,
 4. ein Pauschalstundensatz von 12,00 € für längstens 8 Stunden je Tag, wenn keine Ansprüche nach Ziffer 1 oder 2 geltend gemacht werden können, ihnen aber im be-

rufflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann (§ 39 Abs. 5 Satz 7 NGO).

Über Ausfallzeiten, die vor 07:00 Uhr bzw. nach 19:00 Uhr liegen, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der Höchstbeträge bzw. Höchstzeiten pro Tag.

§ 4

Erstattung der Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die in Ausübung des Mandats durchgeführten Fahrten eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
- (2) Auf Antrag erhält die Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Ausübung der repräsentativen Vertretung höhere Fahrkosten erstattet. Grundlage dafür sind die monatlich tatsächlich gefahrenen Kilometer, für die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km gewährt wird.
- (3) Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als einen Monat das Mandat nicht wahr, wird für diese Zeit die Fahrkostenpauschale nicht gewährt.
- (4) Auf Antrag erhalten Ortsratsmitglieder Fahrkosten erstattet. Grundlage dafür sind die monatlich tatsächlich gefahrenen Kilometer, für die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km gewährt wird. Diese Wegstreckenentschädigung darf die in Abs. 1 genannte monatliche Pauschale nicht übersteigen.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Die Genehmigung von Dienstreisen (In- und Ausland) erteilt der Verwaltungsausschuss. Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die diese im Rahmen der repräsentativen Vertretung übernehmen, sind nicht genehmigungsbedürftig.
- (2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt, abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 €/km.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.

§ 6

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung sowie Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung bei Vertretung

- (1) Nimmt eine Ratsfrau, ein Ratsherr oder ein Ortsratsmitglied länger als einen Monat ihr bzw. sein Mandat nicht wahr, verringert sich die Aufwandsentschädigung für die Zeit der weiteren Verhinderung um die Hälfte; Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben dabei außer Betracht.

Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2.

Der Vertreter des Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhält vom

gleichen Zeitpunkt an 75 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
§ 2 Abs. 3 findet Anwendung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate sein Mandat nicht wahrnimmt; Zeiten eines Erholungsurlaubs bleiben dabei außer Betracht.

Der Vertreter des Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung erhält vom gleichen Zeitpunkt an die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 2 Abs. 3 findet Anwendung.

- (3) Ansprüche auf Leistungen aufgrund dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO) oder bei Ausschluss von der Mitarbeit im Rat (§ 44 Abs. 3 NGO).

§ 7

Zahlung der Ansprüche

- (1) Die monatlich pauschalierten Ansprüche werden - unabhängig vom Beginn und Ende des Mandats - jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.
- (2) Die Zahlung aller übrigen Ansprüche nach dieser Satzung erfolgt nach Antragstellung; abweichend davon werden Sitzungsgelder grundsätzlich halbjährlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ratsherren und Ratsfrauen sowie ehrenamtlich Tätige vom 01.01.2002 außer Kraft.

Goslar, 18.12.2013

Gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister